

Finanzordnung

(Stand: 01.09.2026)

1. Ziel und Grundsätze

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gemeinnützigkeit leiten alle Finanzentscheidungen des Vereins.

Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke (§§ 2–3 der Satzung) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

Diese Finanzordnung besteht aus der Finanzordnung im engeren Sinne sowie den folgenden verbindlichen Anlagen:

- Anlage 1: Sphärenzuordnung & Kontenplan (SKR 42)
- Anlage 2: Kostenstellenordnung

2. Haushaltsplanung und -vollzug

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge. Dieser enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen.

Die Abteilungen melden ihren Bedarf fristgerecht an. Bewilligungen erfolgen in dokumentierter Form.

Rücklagen werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 62 AO gebildet, insbesondere als:

- Investitionsrücklagen
- Betriebsmittelrücklagen
- freie Rücklagen

Rücklagen dienen der langfristigen Sicherung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit.

3. Zuständigkeiten und Zeichnung

Verpflichtungsgeschäfte (z.B. Kauf, Miete, Verträge) dürfen nur im Rahmen des beschlossenen Haushalts eingegangen werden.

Ab einem Betrag von 2.000 € bedarf es der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB) (Doppelzeichnung).

Der Vorstand kann für Abteilungen oder Projekte Jahres- oder Projektbudgets festlegen.

Abteilungsleitungen sind berechtigt, innerhalb eines genehmigten Budgets Einzelverpflichtungen bis 500 € einzugehen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

4. Zahlungsverkehr, Belege und Buchführung

Es gilt das Belegprinzip: Keine Buchung ohne Beleg.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar. Barvorschüsse sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und zeitnah abzurechnen.

Die Buchführung erfolgt ordnungsgemäß, vollständig, richtig und nachvollziehbar im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Alle Unterlagen werden geordnet, prüfbar und revisionssicher archiviert.

Die Buchführung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des DATEV-Kontenrahmens SKR 42 für Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften in der jeweils für den Verein geeigneten Ausprägung. Der Verein nutzt derzeit die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Soweit künftig eine Bilanzierung erforderlich oder zweckmäßig wird, kann der Vorstand den Kontenrahmen entsprechend anpassen.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrung richtet sich nach § 147 AO:

- 10 Jahre → Buchführung, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse
- 8 Jahre → Buchungsbelege (seit 01.01.2025)
- 6 Jahre → Geschäftsbriefe

Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

Umsatzsteuer und Kleinunternehmerregelung

Der Verein prüft jährlich die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.

Stand 2026: Bei Einnahmen von ≤ 25.000 € im Vorjahr und ≤ 100.000 € im laufenden Jahr kann die Kleinunternehmerregelung angewendet werden (keine Umsatzsteuerpflicht, kein Vorsteuerabzug).

Die umsatzsteuerliche Behandlung einzelner Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach dieser Finanzordnung und ihren Anlagen.

Steuerliche Einordnung von Einnahmen

Kursangebote im Übungsbetrieb werden grundsätzlich dem Zweckbetrieb zugeordnet.

Verbandsabgaben, Prüfungsgebühren sowie Gebühren für Mitgliedsausweise oder Pässe, die der Verein im Auftrag von Fachverbänden oder Dachorganisationen erhebt und weiterleitet, werden grundsätzlich dem ideellen Bereich zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach Anlage 1.

Eine Umsatzsteuerbefreiung besteht nur, sofern eine Unterrichtsleistung im Sinne des § 4 Nr. 22 UStG vorliegt.

Die konkrete steuerliche Zuordnung erfolgt im Einzelfall gemäß der in Anlage 1 definierten Systematik (Leistung → Sphäre → Konto).

5. Beschaffung und Inventar

Anschaffungen erfolgen wirtschaftlich und bedarfsgerecht. Ab bestimmten, durch den Vorstand festgelegten Schwellenwerten sind Vergleichsangebote einzuholen.

Anlagegüter werden in einem Inventarverzeichnis erfasst.

Abgänge oder Defekte sind unverzüglich zu melden.

6. Reisekosten und Aufwandsersatz

Reisekosten und Aufwendungen werden nur erstattet, wenn sie notwendig, wirtschaftlich und vorab genehmigt sind.

Es gilt:

- Bahnfahrten: 2. Klasse
- Pkw: 0,30 € pro gefahrenem Kilometer
- Übernachtungen: angemessen und zweckmäßig

Erstattungen erfolgen ausschließlich gegen Beleg und fristgerechten Antrag.

7. Spenden, Zuwendungen und Sponsoring

Zuwendungsbestätigungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Es gelten die Grundsätze:

- Freiwilligkeit der Zuwendung
- Keine Gegenleistung bei Spenden
- Einhaltung der Zweckbindung

Sponsoringverträge sind gesondert zu prüfen, insbesondere hinsichtlich:

- Gegenleistung (z. B. Werbung)
- steuerlicher Einordnung
- Gemeinnützigkeit

8. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer*innen.

Sie umfasst insbesondere:

- Vollständigkeit der Buchführung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege
- Einhaltung dieser Finanzordnung

Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung gemäß § 21 der Satzung.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand 07.09.2026 beschlossen und 12.09.2026 veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage in Kraft (§ 22 Abs. 2–3 Satzung).

Anlage 1: Sphärenzuordnung & Kontenplan (SKR 42) zur Finanzordnung

(Stand: 01.09.2026)

1. Zweck der Sphärenzuordnung und des Kontenplans

Diese Anlage legt die Kontenstruktur (SKR 42) des Vereins sowie die Zuordnung zu den steuerlichen Sphären fest.

Sie dient:

- der Klarheit
- der Einheitlichkeit
- der rechtssicheren Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben
- der Transparenz gegenüber Mitgliedern, Kassenprüfung, Finanzamt und Zuwendungsgeber*innen

Der Kontenplan bildet die Grundlage für:

- Haushaltsplanung
- Buchführung
- Jahresabschluss
- Kassenprüfung

Grundprinzip: Kostenstellen ≠ Konten ≠ Sphären

- Sphären → steuerliche Einordnung
- Konten (SKR 42) → Art der Einnahme/Ausgabe
- Kostenstellen (KOST1) → organisatorische Zuordnung

2. Steuerliche Sphären gemäß Abgabenordnung

2.1 Übersicht der Sphären

(1) Sphäre 1 – Ideeller Bereich

Vereinsorganisation und Zweckverwirklichung ohne Leistungsaustausch

Beispiele:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Spenden
- Zuschüsse

(2) Sphäre 2 – Vermögensverwaltung

Erträge aus der Nutzung von Vermögen

Beispiele:

- Mieteinnahmen (ohne Unterrichtsbezug)
- Zinsen
- Pachteinnahmen

(3) Sphäre 3 – Zweckbetrieb

Wirtschaftliche Tätigkeiten zur unmittelbaren Verwirklichung der Satzung

Beispiele:

- Trainings- und Kursbetrieb
- Workshops
- Kinder- und Jugendangebote
- kurzfristige Raumnutzung im Rahmen von Kursen

(4) Sphäre 4 – Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Marktähnliche Tätigkeiten mit Wettbewerbsbezug

Beispiele:

- Verkauf (z. B. Kleidung, Getränke)
- Werbung / Sponsoring mit Gegenleistung
- externe Vermietung ohne Satzungsbezug

2.2 Grundsatz der Sphärenzuordnung

Die steuerliche Sphäre ergibt sich grundsätzlich aus dem verwendeten Buchungskonto.
Bei unklaren Fällen erfolgt die Zuordnung anhand der konkreten Leistung.

2.3 Kostenstellen

Jede Buchung wird zusätzlich einer Kostenstelle (KOST1) zugeordnet.

Die Kostenstelle bildet:

- die Abteilung
- das Angebot
- oder ein Projekt

2.4 Grundregel der steuerlichen Zuordnung

Die steuerliche Einordnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Art der Leistung

- Maßgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit (z. B. Unterricht, Vermietung, Verkauf).

2. Buchungskonto

- Das Konto bestimmt die steuerliche Zuordnung in der Buchhaltung.

3. Kostenstelle

- Die Kostenstelle hat ausschließlich organisatorische Funktion.

Folge:

Die steuerliche Einordnung darf nicht über die Kostenstelle gesteuert werden.

Beispiele:

- Ein Meditationskurs mit Anleitung ist in der Regel ein steuerfreier Zweckbetrieb (§ 4 Nr. 22 UStG)
- Eine Raumüberlassung ohne Unterricht ist keine Lehrleistung und kann Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein

Entscheidend ist immer die konkrete Leistung – nicht die Bezeichnung.

3. Kontenplan (SKR 42)

3.1 Systematik der Einnahmekonten

Zur klaren Trennung der steuerlichen Bereiche gilt:

- 40000–40999 → Ideeller Bereich
- 41000–41999 → Zweckbetrieb (steuerfrei / begünstigt)
- 42000–42999 → wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- 48000–48999 → Vermögensverwaltung

3.2 Bestandskonten (Sphäre 1)

- 14060 Abziehbare Vorsteuer 19 %
- 16000 Kasse
- 18000 Bank (VR-Bank)
- 18100 Bank (GLS-Bank)
- 18200 Bank (Stripe / Eversports)

3.3 Steuerkonten

- 38060 Umsatzsteuer 19 %
- 38400 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

3.4 Einnahmen – Ideeller Bereich

- 40000 Echte Mitgliedsbeiträge
- 40100 Aufnahmegebühren
- 40400 Spenden / Zuwendungen
- 40450 Geldzuwendungen mit Bescheinigung
- 40500 Geldzuwendungen ohne Bescheinigung
- 40550 Sachzuwendungen mit Bescheinigung
- 40600 Sachzuwendungen ohne Bescheinigung
- 40980 Verbandsabgaben Mitglieder
- 40981 Mitgliedsausweise und Passgebühren
- 40982 Prüfungsgebühren und Graduierungen

3.5 Einnahmen – Zweckbetrieb

- 41050 Veranstaltungen (steuerfrei)
- 41070 Unterricht / Fortbildung (§ 4 Nr. 22 UStG)
- 41075 Schnupperangebote / Probetraining – nur dann Zweckbetrieb, wenn ein klarer Unterrichtsbezug besteht (vgl. § 4 Nr. 22 UStG), andernfalls Zuordnung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- 41076 Einzeltickets / Karten – nur dann Zweckbetrieb, wenn ein klarer Unterrichtsbezug besteht (vgl. § 4 Nr. 22 UStG), andernfalls Zuordnung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- 41080 Raumnutzung im Rahmen von Angeboten – kurzfristige Nutzung durch Mitglieder oder Teilnehmende im Rahmen der Satzungszwecke

3.6 Einnahmen – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- 42070 Unterricht / Leistungen (steuerpflichtig) – nur verwenden, wenn keine Steuerbefreiung greift
- 42080 Raumnutzung (steuerpflichtig) – kurzfristige Nutzung durch Externe mit Wettbewerbsbezug oder sonstigem steuerpflichtigem Leistungscharakter

3.7 Einnahmen – Vermögensverwaltung

- 48610 Vermietung / Verpachtung (§ 4 Nr. 12 UStG) – reine Raumüberlassung ohne Unterricht und ohne steuerpflichtigen Leistungscharakter
Hinweis: Die steuerliche Zuordnung der Raumnutzung erfolgt nach Art und Dauer der Nutzung (kurzfristig mit Unterrichtsbezug = Zweckbetrieb; langfristig / ohne Unterricht = Vermögensverwaltung oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

3.8 Ausgaben – Personal und Honorare

- 59000 Honorare Übungsleitung
- 60040 Übungsleiterpauschale
- 66650 Reisekosten Übungsleitung
- 60020 Ehrenamtspauschale
- 60350 Minijobs
- 60360 Pauschale Steuer Minijob
- 61710 Sozialabgaben Minijob

3.9 Ausgaben – Raumkosten

- 63100 Miete
- 63300 Reinigung
- 63450 Nebenkosten / Reparaturen
- 64050 Gebäudeversicherungen

3.10 Ausgaben – Verwaltung & Organisation

- 63010 Verwaltungskosten
- 64000 Versicherungen allgemein
- 64200 Verbandsbeiträge
- 64950 Software / Lizenzen
- 68050 Telefon
- 68100 Internet
- 68150 Bürobedarf
- 68300 Buchführungskosten
- 68550 Bankgebühren

3.11 Ausgaben – Öffentlichkeitsarbeit

- 66000 Werbung
- 66310 Öffentlichkeitsarbeit
- 66050 Streuartikel

3.12 Ausgaben – Übungsmaterial

- 68500 Übungsmaterial
- 68510 Verbrauchsmaterial

3.13 Sonstige Konten

- 49700 Versicherungsentschädigungen
- 63020 Aufwandsentschädigungen
- 69000 Periodenfremde Ausgaben

4. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Kontenplans erfolgen durch Beschluss des Vorstands. Sie sind zu dokumentieren und als aktualisierte Anlage zur Finanzordnung zu veröffentlichen.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage wurde vom Vorstand am 07.09.2026 beschlossen und tritt mit der Finanzordnung in Kraft.

Sie ist verbindlicher Bestandteil der Finanzordnung des Vereins Zentrum für Bewegung & Lebenskunst e.V.

Anlage 2: Kostenstellenordnung zur Finanzordnung

(Stand: 01.09.2026)

1. Zweck der Kostenstellenordnung

Diese Kostenstellenordnung regelt die verbindliche Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu Kostenstellen (KOST1).

Sie dient insbesondere:

- der Transparenz der Mittelverwendung
- der internen Steuerung und Budgetkontrolle
- der Nachvollziehbarkeit gegenüber Vorstand, Kassenprüfung, Mitgliederversammlung und Fördermittelgeber*innen
- der ordnungsgemäßen Haushaltsführung im Sinne der Satzung und der Abgabenordnung

2. Grundprinzip und Abgrenzung

2.1 Funktion der Kostenstellen

Kostenstellen dienen ausschließlich der internen organisatorischen und förderbezogenen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben.

2.2 Abgrenzung zu steuerlichen Sphären und Konten

Die steuerliche Einordnung (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) erfolgt ausschließlich über das Buchungskonto gemäß Anlage 1 (SKR 42) sowie die einschlägigen steuerlichen Regelungen.

Kostenstellen haben keine eigenständige steuerliche Wirkung.

Kostenstellen ersetzen weder die Kontierung noch die steuerliche Zuordnung.

Grundregel

Kostenstelle ≠ Steuer

3. Grundsätze der Kostenstellenzuordnung

- (1) Jede Buchung ist neben dem Buchungskonto einer Kostenstelle (KOST1) zuzuordnen.
- (2) Laufende, regelmäßige Übungs- und Kursangebote werden der jeweils fachlich zuständigen Kostenstelle zugeordnet (z. B. Aikido, Yoga, Meditation).
- (3) Zeitlich befristete Sonderformate (Workshops, Seminare, Intensiv-, Ferien- oder Wochenendangebote) werden den entsprechenden Workshop-Kostenstellen zugeordnet.
- (4) Fördergebundene Angebote werden differenziert nach:
 - Zielgruppe (Erwachsene / Kinder & Jugendliche)
 - Förderzweck (Sport, Bewegung, Jugend, Gesundheit)
- (5) Nicht eindeutig zuordenbare Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, allgemeine Verwaltungskosten) werden der Kostenstelle „Vereinsverwaltung“ zugeordnet.

4. Kostenstellenübersicht (verbindlich)

	Kosten- stelle	Kürzel	Bezeichnung	Zweck
4.1 Ideeller Bereich	100	VERW	Vereins- verwaltung	Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Verwaltung, Organisation, allgemeine Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit
	101	VORS	Vorstand / Strategie	nicht operative Themen, strategische Entwicklung, Fördermittel etc.
4.2 Zweckbetrieb – laufende Angebote	300	LEBE	Lebenskunst	Spartenübergreifender Unterricht/Kurse
	310	AIKI	Aikido	Laufender Unterricht/Kurse
	315	IAID	Iaido	Laufender Unterricht/Kurse
	320	KARA	Karate-Do	Laufender Unterricht/Kurse
	330	TAIC	Tai Chi	Laufender Unterricht/Kurse
	340	MEDI	Meditation	Laufender Unterricht/Kurse
	350	YOGA	Yoga	Laufender Unterricht/Kurse
	360	FELD	Feldenkrais	Laufender Unterricht/Kurse
	370	RNIN	Raumnutzung intern (Mitglieder)	Nutzung durch Mitglieder und interne Gruppen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke (Training, Übung, Treffen, Veranstaltungen)

	Kosten- stelle	Kürzel	Bezeichnung	Zweck
4.3 Zweckbetrieb – Workshops & Sonderformate	390	WALL	Workshop allgemein	Nicht fördergebundene / gemischte Formate (Standardfall)
	391	WGES	Workshop Gesundheits- förderung – Erwachsene	Yoga, Feldenkrais, Meditation (Erwachsene)
	392	WBEW	Workshop Bewegungs-/ Sportförderung – Erwachsene	Kampfkunst, Aikido, Karate, Iaido, Tai Chi (Erwachsene)
	395	WKJA	Workshop Kinder & Jugendliche – allgemein	Gemischte Formate, nicht spezifisch fördergebunden
	396	WKJG	Workshop Gesundheits- förderung – Kinder & Jugendliche	Yoga, Feldenkrais, Meditation (Kinder & Jugendliche)
	397	WKJB	Workshop Bewegungs-/ Sportförderung – Kinder & Jugendliche	Kampfkunst, Aikido, Karate, Iaido, Tai Chi (Kinder & Jugendliche)
	398	RNEX	Raumnutzung extern – angebotsbezogen	Nutzung der Vereinsräume durch Nicht-Mitglieder im Rahmen von Kursen
4.4 Vermögens- verwaltung	200	RNVE	Raumnutzung extern – Vermögens- verwaltung	Reine Raumüberlassung ohne Kursbezug
4.5 Wirtschaftlicher Geschäfts- betrieb	900	WGBE	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Verkauf, Werbung, Sponsoring, externe Einnahmen

5. Anwendung und Förderfähigkeit

(1) Die Kostenstellenstruktur ist verbindlich anzuwenden.

(2) Die Zuordnung erfolgt so, dass eine eindeutige, prüffähige und förderkonforme Mittelverwendung gewährleistet ist.

(3) Kostenstellen ermöglichen:

- Auswertungen des Übungsbetriebs
- Fördermittelabrechnungen
- Nachweise gegenüber externen Stellen

6. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Kostenstellen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Sie sind zu dokumentieren und als aktualisierte Anlage zur Finanzordnung zu veröffentlichen.

7. Inkrafttreten

Diese Anlage wurde vom Vorstand am 07.09.2026 beschlossen und tritt mit der Finanzordnung in Kraft.

Sie ist verbindlicher Bestandteil der Finanzordnung des Vereins Zentrum für Bewegung & Lebenskunst e.V.